

2

21.01.2022

EU: Erste Orientierungsaussprache zur Mindestbesteuerung im Ecofin

Am 18.01.2022 hat eine Sitzung des Ecofin-Rats stattgefunden. Dabei kam es zur ersten Orientierungsaussprache der EU-Wirtschafts- und Finanzminister zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über die Umsetzung der effektiven Mindestbesteuerung in der EU.

Dabei haben sich die meisten EU-Mitgliedstaaten für eine rasche Einigung ausgesprochen. Diese solle sich eng an der OECD-Vereinbarung orientieren. Auch Bundesfinanzminister Lindner stellte sich hinter den ambitionierten Implementierungszeitplan, der eine Umsetzung beider Säulen zum 01.01.2023 vorsieht. Zugleich betonte Lindner, dass Deutschland eine "technisch-rechtliche Verknüpfung zwischen beiden Säulen kritisch" sehe. Es gebe fraglos eine "politische Verbindung" zwischen beiden Säulen. Die "beste Wahrscheinlichkeit, um Fortschritte bei Säule 1 zu erzielen" sei es jedoch, "bei Säule 2 Fortschritte zu erzielen und diese schnellstmöglich umzusetzen". Wichtig sei, das "gegenwärtige Momentum aufrecht" zu erhalten.

Der französische EU-Ratsvorsitz möchte bereits auf der für den 15.03.2022 angesetzten Sitzung des ECOFIN-Rates eine politische Einigung über den Richtlinienvorschlag erzielen. Hierfür sind im Januar und Februar mehrere Ratsarbeitsgruppensitzungen vorgesehen, bei denen die Vorschriften nacheinander durchgesprochen werden sollen. Es wäre "sehr gut für die EU", wenn die EU als Erste die globale Mindeststeuer umsetzen würde, so der französische Finanzminister Le Maire. Frankreich strebt damit eine Einigung vor den französischen Präsidentschaftswahlen an, die am 10.04.2022 beginnen.

Einige EU-Mitgliedstaaten (Polen, Schweden, Estland, Zypern, Slowenien, Finnland, Slowakei, Ungarn, Italien, Luxemburg, Tschechische Republik und Malta) äußerten Bedenken hinsichtlich des straffen Zeitplans zur Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung bzw. forderten weitergehende Folgenabschätzungen ein. Hinsichtlich einer formellen Verknüpfung beider Säulen zeigte sich ein heterogenes Bild: Während sich Polen, Ungarn, Kroatien und in abgeschwächter Form auch Litauen für eine solche formelle Verknüpfung ausgesprochen hatten, wurde dies von den Vertretern Frankreichs, der Niederlande, Finnlands, Portugals, Italiens, Spaniens und Dänemarks abgelehnt.

Auch außerhalb der EU beginnt die Implementierung der effektiven Mindestbesteuerung. So hat das Vereinigte Königreich am 11.01.2022 eine öffentliche Konsultation veröffentlicht. Diese dauert 12 Wochen und ist, ebenso wie der Richtlinienentwurf der EU-Kommission, eng an die Model Rules der OECD angelehnt.

BMF: Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 01.01.2022

Mit <u>BMF-Schreiben vom 19.01.2022</u> wurde eine aktuelle Übersicht über den derzeitigen Stand (01.01.2022) der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen sowie der Abkommensverhandlungen veröffentlicht.



2 21.01.2022

BMF: Coronahilfen nun auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wie von Wirtschaftsverbänden schon lange eingefordert, wollen Bund und Länder mit einer befristeten Sonderregelung nun doch verhindern, dass in Corona-Krisenfällen nachträglich Erbschaftsteuer erhoben wird – und dadurch ohnehin unter der Coronakrise leidende Unternehmen zusätzlich belastet werden.

Die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30.12.2021 sollen den für Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzämtern die Möglichkeit eröffnen, zu prüfen, ob im Einzelfall auf eine ggf. anteilige Nacherhebung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer verzichtet werden kann, wenngleich die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohnsummen nicht erreicht werden. Im Ergebnis kann eine abweichende Festsetzung nach § 163 Abs. 1 AO vorgenommen oder ein Erlass nach § 227 AO aus sachlichen Gründen gewährt werden.

Grundsätzlich gibt es bei der Inanspruchnahme der Betriebsvermögensvergünstigungen eine Nachbetrachtungsperiode von fünf oder sieben Jahren, innerhalb derer die übertragenen Unternehmen eine bestimmte Mindestlohnsumme auszahlen müssen. Die Regelung ist nachvollziehbar, da die umfassende Steuerverschonung in erster Linie damit zu begründen ist, dass die Unternehmen Arbeitsplätze erhalten und schaffen. Sofern die Unternehmen aber kurz nach Übertragung der Unternehmensanteile in großem Maße Arbeitsplätze abbauen, wird der Begünstigungszweck nicht erreicht. In der Coronakrise kommt es jedoch vielfach zu einem unverschuldeten Abbau von Arbeitsplätzen. Kann man dies dann dem Unternehmer anlasten und ihn durch Nacherhebung von Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu noch einschneidenderen Maßnahmen nötigen?

Wenn die Pandemie für die Unterschreitung der Mindestlohnsumme verantwortlich ist, kann nun im Einzelfall von der Nacherhebung Abstand genommen werden. Von der Kausalität kann laut Erlass zumindest dann ausgegangen werden, wenn kumulativ (1) von Anfang März 2020 bis Ende Juni 2022 die rechnerisch erforderliche Lohnsumme unterschritten wurde, (2) Kurzarbeitergeld an den Betrieb gezahlt wurde und (3) der Betrieb einer Branche angehört, die von einer verordneten Schließung unmittelbar betroffen war.

Liegen die genannten drei Umstände nicht kumulativ vor, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dennoch von der erforderlichen Kausalität ausgegangen werden kann. Mitunter könne es beispielsweise genügen, wenn nur die Umstände (1) und (3) vorliegen, da einzelne Arbeitsverhältnisse pandemiebedingt bereits vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld an den Betrieb beendet wurden (z. B. in der Gastronomie. Wichtig ist zudem, dass auch mittelbare Auswirkungen einer verordneten Schließung wegen der COVID-19-Pandemie im Einzelfall für die Annahme der erforderlichen Kausalität genügen können.



2

21.01.2022

BFH: Veräußerung einer Beteiligung i.S. des § 17 EStG nach Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht – Wertzuwachs im Zuzugsfall

Mit Urteil vom 26.10.2021 (IX R 13/20) hat der BFH entschieden, dass der bis zum Zeitpunkt der Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG entstandene Vermögenszuwachs nicht gem. § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung des Wegzugsstaats im Wegzugsstaat einer der Steuer nach § 6 AStG vergleichbaren Steuer unterlegen hat, wenn dort keine Steuer festgesetzt wurde. Folglich sind dann für die Berechnung von Veräußerungsgewinnen nach § 17 EStG weiterhin die Anschaffungskosten maßgeblich.

Im Streitfall gründete der Kläger, ein niederländischer Staatsbürger, im Jahr 1998 eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in den Niederlanden (B.V.), deren Alleingesellschafter er war. Nach seinem Umzug aus den Niederlanden nach Deutschland in 2006, veräußerte er im Jahr 2016 (Streitjahr) diese im Privatvermögen gehaltene Beteiligung. Den nach § 17 EStG steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn ermittelte der Kläger u.a. durch Minderung des Veräußerungserlöses um zusätzliche Anschaffungskosten gem. § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG und begründete dies damit, dass es sich hierbei um einen durch die niederländische Finanzbehörde festgestellten Wert der Beteiligung für Besteuerungszwecke in den Niederlanden handele. Die Feststellung des Besteuerungswerts bei Wegzug in einem Steuerbescheid (sog. Konservierungsbescheid) sowie die Festsetzung und Stundung der darauf entfallenden Steuer waren aufgrund eines Versehens der niederländischen Finanzbehörden unterblieben. Eine Steuer wurde mithin nicht erhoben. Unabhängig davon hätte die gestundete Steuer nach Ablauf von zehn Jahren erlassen werden können. Der Kläger legte jedoch ein Schreiben der niederländischen Finanzbehörde vom 28.12.2015 vor, in dem ihm trotzdem der Wert der Beteiligung bei Wegzug bescheinigt wurde. Das deutsche Finanzamt ließ im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 den von der niederländischen Finanzbehörde festgestellten Betrag außer Acht und berücksichtigte lediglich das Stammkapital der B.V. als Anschaffungskosten. Dies begründete es damit, dass für die Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG eine tatsächliche Steuerzahlung Voraussetzung sei. Die hiergegen erhobene Klage hatte in erster Instanz keinen Erfolg.

Auch der BFH sah nun die Revision des Klägers als unbegründet an. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass der bis zum Zeitpunkt der Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht entstandene Wertzuwachs der Beteiligung nicht einer der Steuer nach § 6 AStG vergleichbaren Steuer "unterlegen" habe. Zwar spreche der Wortlaut "einer [...] Steuer unterlegen" – anders als Finanzgericht und Finanzamt meinen – im Ausgangspunkt gegen die Auslegung, dass die Steuer festgesetzt und tatsächlich bezahlt worden sein muss. Allerdings werde durch die vorausgesetzte "Berechnung" der der Steuer nach § 6 AStG vergleichbaren Steuer das Tatbestandsmerkmal "einer [...] Steuer unterlegen" in dem Sinne konkretisiert, dass es zumindest eines Steuerbescheids des Wegzugsstaats mit Berechnung und Festsetzung der Steuer bedürfe. Im vorliegenden Fall fehle es an einer solchen Berechnung/Festsetzung. Die Feststellung der niederländischen Finanzbehörden in Form des Schreibens könne nicht mit dem Er-



2

21.01.2022

lass eines Steuerbescheids gleichgesetzt werden. Mithin habe der Wertzuwachs der Beteiligung in den Niederlanden nicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG einer Besteuerung unterlegen.

Der Besteuerung des Wertzuwachses in Deutschland stehe auch nicht Art. 13 Abs. 6 Satz 2 DBA NL 2012 entgegen, da es in den Niederlanden als Wegzugsstaat vorliegend zu keiner Besteuerung gekommen sei, sei eine vollumfängliche Besteuerung durch Deutschland als Ansässigkeitsstaat im Umkehrschluss möglich.



2

21.01.2022

Alle am 20.01.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
IX R 12/20	26.10.2021	Fristbeginn bei einem privaten Veräußerungsgeschäft im Fall der Selbstbenennung aufgrund eines befristeten Benennungsrechts
IX R 13/20	26.10.2021	Veräußerung der Beteiligung i.S. des § 17 EStG nach Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht - Wertzuwachs vor Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht (Zuzugsfall) - Niederländische Kapitalgesellschaft (B.V.)

Alle am 20.01.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
IX B 81/20	08.12.2021	Keine Erforderlichkeit der Fortbildung des Rechts zur Abgrenzung von Herstel- lungskosten und Erhaltungsaufwand; Darlegungsanforderungen bei Divergenz
IX R 2/21	29.09.2021	Zurechnung von Vermietungseinkünften im Fall eines Nutzungsrechts

Alle bis zum 21.01.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
<u>IV A 8 - S</u> 1547/19/10001 :003	20.01.2022	Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2022; Befristete Anwendung des ermäßigten Steuersatzes der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
IV B 2 - S 1301/21/10048 :001	19.01.2022	Stand der DBA und anderer Abkommen am 1. Januar 2022
III C 2 - S 7100/19/10002 :002	17.01.2022	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Transaktionen auf Gewichtskonten



2

21.01.2022

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart Lübecker Straße 1-2 10559 Berlin T: +49 (0) 30 2062 257 1010 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller Allee am Röthelheimpark 11-15 91052 Erlangen T: +49 (0) 9131 97002-11 F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé Brandstwiete 4 20457 Hamburg T: +49 (0) 40 320 86 66-0 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel Sachsenring 83 50677 Köln T: +49 (0) 221 348936-0 F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Tobias Oesterreicher Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg T: +49 (0) 941 383 873-120 F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser Hugo-Junkers-Straße 7 90411 Nürnberg T: +49 (0) 911 2479455-101 F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Ingo Soßna Thielenplatz 5 30159 Hannover T: +49 (0) 511 123586-0 F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild Klaus-Bungert-Straße 7 40468 Düsseldorf T: +49 (0) 211 200 50-5 F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert Robert Welzel Taunusanlage 19 60325 Frankfurt/Main T: +49 (0) 69 133 84 56-0 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel Carl-Jordan-Straße 18 83059 Kolbermoor T: +49 (0) 8031 87095-0 F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern Thomas-Wimmer-Ring 1-3 80539 München T: +49 (0) 89 286 46-0 F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler

Königstraße 27 70173 Stuttgart T: +49 (0) 711 2221569-62 F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel Luitpoldstraße 9 83022 Rosenheim T: +49 (0) 8031 87095 600 F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.